

den weitaus meisten Fällen gezwungen ist, nicht vielleicht der leidende Teil sein? Wer bezahlt ihm liegen gebliebene Auflagenreste, wenn die neue veränderte Auflage z. B. Ostern eingeführt wird, ehe die alte ausverkauft ist? Ich meine, daß doch wohl der Autor für anzubringende Änderungen maßgebend ist und nicht der Verleger. Oder sollten beide unter einer Decke stecken? Wie bequem wäre es doch für den Verleger, den Satz stereotypieren zu lassen und dann immer neue Auflagen abzuziehen, ohne Segezlohn! Man sieht, daß sich diese Schulbücherfrage von zwei Seiten beleuchten läßt. G. W.

• Neue Bücher, Kataloge u. c. für Buchhändler.

*Das literarische Echo.* Halbmonatsschrift für Literaturfreunde. Herausgeber: Dr. Josef Ettlinger. Verlag: Egon Fleischel & Co. in Berlin. VI. Jahr, Nr. 22. 15. August 1904. 4°. Sp. 1539—1610 mit 1 Porträt.

Inhalt: Ahasver-Dichtungen, von Rudolf Fürst. Schlüßl. Josef Käß, von Eugen Kovács. — Grillparzer-Forschung, von Monty Jacobs. — Die große Ibsen-Ausgabe, von Max Osborn. — Deutsch-Französisches, von Käthe Schirmacher. — Neue Lyrik, von Ernst Biel. — Antifas und Antifasierendes, von Eugen Holzner. — Echo der Zeitungen. — Echo der Zeitschriften. — Echo des Auslandes. — Kurze Anzeigen. — Notizen. — Nachrichten. — Der Bühnenmarkt. Zentralblatt für Bibliothekswesen. Begründet von Otto Hartwig. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen des In- und Auslandes von Dr. Paul Schwenke, Abteilungsdirektor der Kgl. Bibliothek in Berlin. Verlag von Otto Harrassowitz in Leipzig. XXI. Jahrgang, 8. u. 9. Heft, August—Sept. 1904. 8°. S. 353—432.

Inhalt: Fünfte Versammlung Deutscher Bibliothekare in Stuttgart am 25. u. 26. Mai 1904. (Über Wanderbibliotheken, Ref. E. Schultze; Mitteilungen über die Landesbibliothek in Stuttgart, Ref. K. Steiff; Über äußere Einrichtung des Bücherversands und des Leihverkehrs. Ref. P. Hirsch; Berichte der Kommissionen und Resolutionen; Über Staubbeseitigung, Ref. P. Schwenke. Mitgliederversammlung des V. D. B.) — Der Verbleib der ältesten Gutenbergtype von G. Zedler. Mit 7 Facsimiles. — Weitere Exemplare von Tycho Brahes Mechanica von B. Hasselberg, F. R. Friis u. R. Ehwald. — Noch ein Druck des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen, von E. Petzet. — Zwei neuere Bibliotheks-Verwaltungsordnungen. — Kleine Mitteilungen. — Rezensionen und Anzeigen. — Umschau und neue Nachrichten. — Neue Bücher und Aufsätze zum Bibliotheks- und Buchwesen. — Antiquarische Kataloge. — Personalnachrichten.

*Das Recht.* Rundschau für den deutschen Juristenstand, hrsg. v. Dr. Hs. Th. Soergel in München. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. VIII. Jahrgang, Nr. 15, 10. Aug. 1904. 4°. S. 393—420.

Enthält u. a. viele Bücherbesprechungen.

*Karl Georgs Schlagwort-Katalog.* Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung. IV. Band: 1898—1902. Verlag von Gebrüder Jänecke in Hannover. 53. Lieferung. Lex.-8°. S. 1677—1708. Sophokles-Sprache.

*Le Droit d'Auteur.* Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (Berne). XVII. année. No. 8. (15 Août 1904.) 4°. Pages 89 à 100.

Sommaire:

Partie officielle:

*Union internationale:* Suède. Adhésion à la Convention de Berne, du 9 septembre 1886, et à la Déclaration interprétative, du 4 mai 1896.

*Législation intérieure:* Espagne. Ordonnance royale concernant les formalités d'enregistrement des publications périodiques renfermant des travaux d'auteurs étrangers protégés.

Partie non officielle:

*Études générales:* Les Pays scandinaves et l'Union internationale. I. L'adhésion de la Suède à la Convention de 1886. II. Le Danemark et l'Acte additionnel de Paris.

*Jurisprudence:* Belgique. Introduction et vente de disques et cylindres phonographiques reproduisant des œuvres musicales d'auteurs unionistes; réparation du préjudice causé. France. I. Oeuvres posthumes; publication, malgré l'interdiction de la veuve, de poésies et de lettres missives inédites d'un poète; réparation du préjudice. II. Dépôt non exigé pour les sculptures par la loi de 1793; droit de reproduction appartenant au possesseur du modèle; concurrence déloyale. Italie. Reproduction d'œuvres françaises de sculpture d'ornement; défaut de protection dans le pays d'origine; preuve insuffi-

sante de la qualité d'auteur en l'absence du nom sur l'œuvre; art. 11 de la Convention.

*Nouvelles diverses:* Espagne. Application de la loi concernant la libre importation de certains ouvrages. France. Projet concernant le paiement d'un tantième sur la vente des œuvres d'art. Grande-Bretagne. Un meeting en faveur de la répression de la contrefaçon musicale.

*Congrès et assemblées:* VII. Congrès de l'Association internationale pour la protection de la propriété industrielle (Berlin). Allemagne. Association des sociétés des journalistes et auteurs allemands (Xe assemblée, Graz).

*Schweizerischer Buchhandlungs-Gehilfen-Verein.* — Der Vorstand hat die 26. Generalversammlung auf Sonntag den 4. September nach Bern einberufen (Restaurant «Della Casa», Schauspielgasse, 10 Uhr). Nach den Verhandlungen gemeinsames Mittagessen im Restaurant «Della Casa», darauf «Gurten-Fahrt».

Die Gesamt-Einnahmen betrugen im Vereinsjahr 1903/1904 (1. April—31. März) 1465 Frs. 70 Cts. Die Allgemeine Vereinsfasse vereinnahmte 594 Frs. 54 Cts. Sie schloß das Jahr mit einem Bestand von 416 Frs. 56 Cts. ab. — Die Krankenkasse verzeichnete an Einnahmen 8636 Frs. 19 Cts. An Krankengeld wurden 680 Frs. ausgegeben. — Die Unterstützungsgasse gewährte 142 Frs. 20 Cts. und konnte mit einem Bestand von 1120 Frs. 11 Cts. abschließen. — Der Reservefonds betrug am Jahresende 1899 Frs. 23 Cts. — Das Vermögen beträgt 11292 Frs. 15 Cts.

Personalnachrichten.

Zum Gedächtnis Robert Proctors. — Um das Gedächtnis Robert Proctors, des im Jahre 1903 in den Alpen verunglückten englischen Bibliographen und Inkunabelforschers, zu ehren, wird in England beabsichtigt, alle seine bibliographischen Arbeiten in einem Bande zu sammeln und mit vorangestelltem Gedenkartikel zu veröffentlichen, sowie die noch fehlenden drei Abteilungen seines «Index of Early Printed Books» (enthaltend die in Italien, Frankreich und anderswo von 1501—1520 gedruckten Bücher des Britischen Museums) herauszugeben. Die Herstellung dieser Abteilungen, mit reichlicher Illustration, wird etwa 10 000 £ kosten, während man an den Sammelband seiner Schriften etwa 2000 £ wenden will. Der zu diesem Zweck gebildete Ausschuß besteht aus den Herren Earl of Crawford, A. W. Pollard, H. R. Tedder u. a. Er nimmt gern Beiträge dazu entgegen, sowohl in Einzelbeiträgen, als auch in Form von jährlicher Subskription für vier Jahre. Alle Spender von nicht unter ein Pfund Sterling werden das Gedenkbuch umsonst erhalten, und mit den Verlegern des «Index» wird der Ausschuß Verhandlungen anknüpfen, um den Beteiligten den «Index» zu ermäßigtem Preise zugänglich zu machen. Beiträge sind zu senden an H. R. Tedder, Athenaeum Club, Pall Mall, London.

(Sprechsaal.)

Defektes Buch.

(Vgl. Nr. 182 d. Bl.)

Es wäre zu wünschen, daß Herr Höser noch Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg einlegen kann, denn die Entscheidung des Gemeindegerichts Stuttgart ist unbedingt falsch. Ebenso täuscht sich die verehrliche Redaktion, wenn sie, offenbar wie das Gemeindegericht, die §§ 459, 460, 462 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung bringt.

Ein defektes Buch ist nämlich keine «mit Fehlern behaftete Sache» im Sinn der angeführten Gesetzesbestimmungen; sondern die Lieferung eines solchen ist eine unvollständige Vertragserfüllung seitens des Verkäufers, eine Teilleistung, denn der Kaufvertrag geht auf Lieferung des vollständigen Buchs. Ist statt dessen ein defektes geliefert, so ist der Vertrag bloß teilweise, d. h. im strengen Rechtssinn: nicht erfüllt. Der Käufer kann aber nur Vertragserfüllung verlangen. Vergleiche §§ 240, 243, 433 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Daraus ergibt sich, daß der Sortimenten den auf Lieferung eines — mangels ausdrücklicher Vereinbarung selbstverständlich vollständigen — Buchs gehenden Vertrag durch Nachlieferung des fehlenden Bogens und Ersatz der Buchbinderlostern oder durch Umtausch gegen ein vollständiges Exemplar zu erfüllen hat, ehe er Zahlung verlangen kann. Vergleiche §§ 320, 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wandelung oder Rücktritt vom Kaufvertrag, also Rückerstattung des gezahlten Preises, ist aber im vorliegenden Fall, wo es sich um Buchware, also vertretbare Sachen, und um quantitativen Mangel handelt, unzulässig. Herr Höser hat demnach ganz korrekt gehandelt.

Dr. Bielefeld - Karlsruhe.